Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6146**

17. Wahlperiode 09. 06. 2011

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)*

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5125, 17/5196 –

Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011

Bericht der Abgeordneten Antje Tillmann, Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Daniel Volk

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/5125 und 17/5196 in seiner 100. Sitzung am 25. März 2011 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wird zudem gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf sollen schwerpunktmäßig einkommensteuerrechtliche Weichenstellungen vorgenommen werden, um sowohl die Steuerzahler als auch die Steuerverwaltung von Erklärungs- und Prüfungsaufwand zu entlasten. Steuerzahler sollen im Wesentlichen durch zwei Dinge entlastet werden: Zum einen durch wegfallende oder einfachere Anspruchsvoraussetzungen. Zum anderen durch einen verringerten Dokumentationsaufwand, d. h. Aufwand zur Beschaffung, Aufbereitung und Übermittlung von Daten und Nachweisen. Dies schaffe bei der Steuerverwaltung freie Kapazitäten, die zur Befassung mit komplexen und risikoträchtigen Fällen verwendet werden könnten. Zudem würden flankierende nichtgesetzliche Maßnahmen, welche auf einen erhöhten Einsatz von elektronischer Kommunikation sowie eine Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit zielen, angestrebt. Insgesamt übersteige die indirekte Entlastung – sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Unternehmen – die direkte Entlastung durch Steuerersparnisse.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende gesetzliche Maßnahmen:

Bezüglich der Reduzierung von Erklärungs- und Prüfungsaufwand im Besteuerungsverfahren soll

– der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro auf 1 000 Euro angehoben werden,

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/6105 verteilt.

– die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten fortan ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen der Eltern erfolgen,

– die Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern für die Beantragung von Kindergeld und die Freibeträge für Kinder entfallen,

– die Steuerklärung künftig gleichzeitig für zwei Jahre abgegeben werden können. Betroffen hiervon seien nicht unternehmerisch Tätige, d. h. Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften sowie Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung,

– bei der Ermittlung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von außergewöhnlichen Belastungen und des Spendenhöchstbetrages, welche beide in Abhängigkeit des Gesamtbetrags der Einkünfte stehen, künftig keine Kapitaleinkünfte mehr einbezogen werden,

– das Jahresprinzip für die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel festgeschrieben werden und somit die Berechnung erleichtern,

– eine Erweiterung des vereinfachten Nachweisverfahrens für Spendenzahlungen im sogenannten Katastrophenfall eingeführt werden,

– die Meldung des Erwerbs von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen bzw. über die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland nur einmal jährlich erfolgen und nicht mehr innerhalb eines Monats,

– von einer Genossenschaft eine direkte Ermittlung des Tatbestandes der Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (Nichtveranlagungsbescheinigung, Freistellungsaufträge) ihrer Mitglieder erfolgen, um somit eventuell ein Erstattungsverfahren im Vorhinein zu vermeiden.

Bezüglich der Verbesserung der Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit im Besteuerungsverfahren sollen

– die Erstattungsüberhänge, insbesondere von Kirchensteuern, bei der steuerlichen Berücksichtigung von Sonderausgaben nur noch im Jahr der Erstattung berücksichtigt werden,

– die Varianten beim Veranlagungswahlrecht bei Ehegatten von sieben auf vier reduziert werden und durch eine gegebenenfalls zusätzliche Tarifminderung gewährleistet werden, sodass Ehegatten gegenüber unverheirateten Paaren nicht schlechter gestellt werden,

– Besteuerungsmerkmale, die zur Feststellung für eine Steuerbefreiung für betriebliches Vermögen nach der Behaltensfrist benötigt werden, künftig von der Finanzverwaltung gesondert festgestellt werden,

– die Gebühren bei verbindlichen (und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit dienenden) Auskünften der Finanzverwaltung auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden.

Zudem werden zwecks Rechtsbereinigung bei Befreiungstatbeständen (§ 3 des Einkommensteuergesetzes), d. h. bei Einnahmen, die nicht zu versteuern sind, die folgenden und in der Praxis nicht mehr relevanten Befreiungstatbestände abgeschafft:

– Entschädigungen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene,

– Zinsen aus Schuldbuchforderungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz,

– Ehrensold nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen,

– Unterhaltsbeitrag und Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

– Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz,

– Zuwendungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen.

Entsprechend dem Vorhaben der Bundesregierung, bestehende Bürokratielasten fortlaufend zu überprüfen und administrative Prozesse so bürokratiearm wie möglich zu gestalten, soll zudem

– die Anforderung an eine elektronische Rechnung von Unternehmen für die Belange der Umsatzsteuer deutlich reduziert werden und

– die Bagatellgrenze im Erbfall, ab welcher die Vermögensverwahrer/-verwalter eine Anzeige machen müssen, von 5 000 Euro auf 10 000 Euro angehoben werden (siehe hierzu Abschnitt V, Erbschaftsteuer (S. 9)).

Damit soll ein Beitrag zum Ziel der Bundesregierung, die gemessene Bürokratielast der Wirtschaft bis Ende 2011 um 25 Prozent zu senken, geleistet werden.

Durch einen verstärkten Einsatz moderner Informationstechnik (IT) sollen die papierbasierten Verfahrensabläufe so weit wie möglich durch elektronische Verarbeitung und Übermittlung von Informationen ersetzt werden. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind:

– Die Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung durch Unternehmen für die Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer (analog zur Körperschaftsteuererklärung).

– Die Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung durch Gerichte, Behörden und Notare für Veräußerungsanzeigen und Verträge nach einem Rechtsträgerwechsel eines inländischen Grundstücks (Grunderwerbsteuergesetz).

– Die Möglichkeit, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein „anderes sicheres Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steuerklärungen zu nutzen, soll künftig unbefristet bestehen.

Die bereits erwähnten flankierenden nichtgesetzlichen Maßnahmen auf der Ebene der Steuerverwaltung bekräftigten die Intention von Bund und Ländern, für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses IT-basierte Verfahren als Alternative zu den papiergestützten Kommunikationswegen anzubieten (bei gleichzeitigem Nachkommen der Datenschutzbedürfnisse). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende nichtgesetzliche Maßnahmen:

– Für die Erleichterung bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten:

  – Die Einführung einer elektronischen, vorausgefüllten Steuerklärung, wobei alle der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten automatisch in die richtigen Felder der Steuererklärung transferiert werden. Der

Steuerpflichtige hat dann die Möglichkeit der Überprüfung und Ergänzung der Daten.

  – Eine anwenderfreundlichere Änderung von Steuererklärungsvordrucken und Erläuterungsblättern bezüglich Umfang und Ausgestaltung.

– Zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit:

  – Die Formulierung eines bundeseinheitlichen Standards für den Begriff zeitnahe Betriebsprüfung in der Betriebsprüfungsordnung. Kürzere Zeiträume zwischen dem Entstehen der Steuer und der Betriebsprüfung sollen antizyklische Steuerbelastung und Zinsaufwendungen für Steuernachzahlungen bei den Unternehmen vermeiden. Zudem könnte die Finanzverwaltung eine bessere Zusammenarbeit mit den Unternehmen erwarten.

  – Die intensivere Abstimmung zwecks einheitlicher Standards der beiden Rechtsgebiete Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsbeitragsrecht. Hierfür sollen einheitliche technische Durchführungswege (IT-Schnittstellen) entwickelt werden.

Mit dem Ziel weiterer Rechtsvereinfachung sollen folgende drei weitere Vorhaben vorangetrieben werden:

– Die Harmonisierung steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Vorschriften. Hierfür wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Sachstandsbericht vorlegen.

– Die Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts. Hierfür wird das Bundesministerium der Finanzen mögliche Vereinfachungsansätze identifizieren und dem Deutschen Bundestag vorlegen.

– Die Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts. Das Bundesministerium der Finanzen wird bis September 2011 Ergebnisse der Prüfung der Regelungen zur Verlustverrechnung und einer Einführung eines Gruppenbesteuerungssystems vorlegen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 11. Mai 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.,
– Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.,
– Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
– Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.,
– Bundessteuerberaterkammer,
– Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
– Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.,
– Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen,
– Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.,
– Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
– Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
– Deutsche Steuer-Gewerkschaft,
– Deutscher Bauernverband,
– Deutscher Gewerkschaftsbund,
– Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
– Deutscher Steuerberaterverband e. V.,
– Dohmen, Dr. Dieter,
– Ernst & Young,
– Familienbund der Katholiken,
– GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.,
– Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
– Handelsverband Deutschland, Der Einzelhandel,
– Hechtner, Dr. Frank,
– Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland,
– Jachmann, Prof. Dr. Monika,
– Jarass, Prof. Dr. Lorenz,
– Loritz, Prof. Dr. Karl-Georg,
– Möhring, Prof. Dr. Bernhard,
– Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.,
– OECD,
– Reimer, Prof. Dr. Ekkehart,
– Schmidt, Lutz,
– Steuerberaterkammer München,
– Verband Deutscher Unternehmerinnen e. V.,
– Wieland, Prof. Dr. Joachim,
– Zentraler Kreditausschuss,
– Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5125 in seiner 53. Sitzung am 8. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 8. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 8. Juni 2011 beraten

und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 8. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 6. April 2011 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 11. Mai 2011 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III.). In seiner 49. Sitzung am 13. April 2011 hat er den Gesetzentwurf erneut beraten, die Beratung nach Durchführung der Anhörung in seiner 52. Sitzung am 25. Mai 2011 fortgesetzt und in seiner 53. Sitzung am 8. Juni 2011 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** verwiesen zu Beginn der Beratungen im Ausschuss auf die seit über 30 Jahren andauernde Debatte zur grundlegenden Vereinfachung des deutschen Steuersystems, in den letzten Jahren öffentlich vorangetrieben von Prof. Paul Kirchhof, von dem ehemaligen Abgeordneten Friedrich Merz (CDU/CSU) und vielen anderen. Diese Debatte müsse fortgeführt werden. Jedoch seien alle Bestrebungen, das deutsche Steuerrecht radikal zu vereinfachen, bisher nicht erfolgreich gewesen. Daher hätten sich die Koalitionsfraktionen mit diesem Gesetzgebungsverfahren zunächst einmal darauf verständigt, das Steuerrecht an den Stellen zu vereinfachen, die politisch durchsetzbar und im Spannungsbogen zwischen Einzelfallgerechtigkeit auf der einen und Steuervereinfachung auf der anderen Seite praktisch möglich seien. Insgesamt aber sei der Gesetzentwurf richtig und führe tatsächlich zu Steuervereinfachungen, auch wenn in Einzelfällen, wie von den Oppositionsfraktionen bemängelt, die Steuergerechtigkeit auf der Strecke bliebe. Die Entscheidung zwischen Steuervereinfachung und Einzelfallgerechtigkeit sei nun einmal eine Gratwanderung, die in Kauf genommen werden müsse. Damit trete man zudem den Entwicklungen der vergangenen Jahre entgegen, in denen das Steuerrecht durch verschiedene Jahressteuergesetze immer weiter verkompliziert wurde. In der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung sei dies klar bestätigt worden.

Im Einzelnen werde angestrebt, viele Einzelregelungen zu vereinfachen, die – jede für sich genommen – zum Teil erhebliche Vereinfachungen für die Betroffenen mit sich brächten. Da es sich aber nicht um ein Steuersenkungsgesetz handele, greife die Debatte über die nicht ausreichenden Steuererleichterungen, die sich beispielsweise als Folge von Pauschbetragserhöhungen ergeben, zu kurz. Es würden lediglich absolute Grenzen im Steuerrecht wie Pauschbeträge an die Inflationsentwicklung angepasst. Ebenso würde die Kritik, nicht genügend Steuerzahler würden von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags profitieren, an der Sache vorbeigehen. Dessen ungeachtet würden sich in Summe finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von einer halben Milliarde Euro zu Gunsten des Steuerzahlers ergeben.

Alleine die familienpolitischen Maßnahmen würden mit 260 Mio. Euro zu Gunsten von Familien zu Buche schlagen und seien insbesondere bezüglich dem Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder und dem Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten vor allem von den Familienverbänden positiv bewertet worden. Neben der fiskalischen Wirkung sei dies aber insbesondere der bürokratieentlastenden Wirkung geschuldet. Umfangreiche Angaben in der Anlage Kind, also der Anlage der Einkommensteuererklärung für Kinder, könnten damit in Zukunft wegfallen.

Die finanziellen Auswirkungen würden direkt im Bundeshaushalt, statt zu Lasten der Länder und Kommunen, gegenfinanziert. Darüber hinausgehende finanzielle Auswirkungen zu Lasten des Bundeshaushalts seien jedoch derzeit nicht möglich. Im Vordergrund müsse derzeit weiterhin die Haushaltskonsolidierung stehen.

Zudem stelle dieses Gesetz lediglich einen ersten Schritt dar, der in der Unternehmensbesteuerung und der Umsatzbesteuerung fortgesetzt werde. Bereits jetzt sei aber auch der unternehmerische Bereich beispielsweise mit der umsatzsteuerrechtlichen Zulässigkeit der elektronischen Rechnungsstellung per E-Mail von 4 Mrd. Euro Bürokratiekosten entlastet worden, ohne dass dies die öffentlichen Haushalte belasten würde. Weitere Schritte beispielsweise mit der Verlängerung der derzeitigen Regelung in § 20 Absatz 2 UStG zur Ist-Besteuerung oder mit einer Neuregelung zu den Aufbewahrungsfristen seien notwendig und würden nach der Vorlage des Berichts der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand im Bereich der Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht angegangen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, würde dem vorliegenden Gesetzentwurf die Funktion eines Jahressteuergesetzes zugeschrieben, wäre er zum Teil durchaus zustimmungsfähig. Er beinhalte verschiedene Änderungen, von denen einige Steuerzahler mitunter in begrenztem Ausmaß profitierten. Beispielsweise werde die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für etwa 2 000 Steuerzahler einen kleinen finanziellen Vorteil mit sich bringen.

Dem Anspruch eines Steuervereinfachungsgesetzes werde der Gesetzentwurf jedoch genauso wenig gerecht, wie sich der nun zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den Ankündigungen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen in verschiedenen Wahlkämpfen messen könne. An vielen Stellen des Gesetzentwurfs werde deutlich, dass damit nicht in erster Linie Steuervereinfachungen, sondern vielmehr zusätzliche Bürokratie, steuerliche Entlastung für nur sehr wenige Menschen, mitunter kompliziertere Regelungen und eine Entwicklung zu Gerechtigkeitsfragen in die falsche Richtung einhergehen würden.

Die Stimmung auf dem Steuerberaterkongress im Mai 2011 in München habe dies sehr deutlich gemacht: Die Details des Gesetzentwurfs würden durchaus positiv aufgenommen, in Summe gäben sich die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen jedoch der Lächerlichkeit preis.

Die Vereinfachung, die aus der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags resultiere, sei marginal. Grundsätzlich positiv bewertet werde der Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder sowie die Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale. Grundsätzlich abgelehnt werde jedoch die Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, da damit mehr Probleme geschaffen würden, als Vorteile entstünden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** nannte den vorliegenden Gesetzentwurf eine „Luftnummer“. Bei der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro werde jeder Beschäftigte lediglich um 2 oder 3 Euro monatlich entlastet. Da jedoch noch nicht einmal der ehemalige Pauschbetrag von 1 044 Euro erreicht sei, könne kaum von einem ausreichenden Inflationsausgleich gesprochen werden. Aus der Einordnung der Kinderbetreuungskosten nicht mehr als Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben könne sogar eine Mehrbelastung von Eltern bei kommunalen Beiträgen und Gebühren entstehen. Die Festschreibung des Jahresprinzips für die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stelle zwar eine Erleichterung, aber auch eine finanzielle Schlechterstellung vieler Pendler dar. Der Vereinfachungseffekt aus der Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute sei fraglich.

Zudem müsse im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten hervorgehoben werden, moderne Kindertagesstätten und Kindergärten würden keineswegs lediglich der Kinderbetreuung dienen, sondern stellten Bildungseinrichtungen dar. Dem folgend müsste der Besuch auch dieser Einrichtungen kostenfrei gestellt werden. Derzeit sei dies jedoch nicht der Fall. Mitunter seien hingegen die Elternbeiträge stark einkommensabhängig gestaffelt. Daraus würden sich zum Teil erhebliche Auswirkungen aus dem Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten für die Kommunen ergeben.

Aus diesen Gründen sei das Gesetz nicht zustimmungsfähig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies die unterstützende Position der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung als haltlos zurück. Der Spagat zwischen Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit sei nicht geglückt.

Die rückwirkende Anhebung des Pauschbetrags schaffe bürokratische Probleme statt das Steuersystem zu vereinfachen. Lediglich das Ziel der Inflationsanpassung sei nachvollziehbar. Ebenso wenig sei die Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, die mit einem Formular beantragt werden müsse, eine Steuervereinfachung. Auch hier handele es sich vielmehr um eine Bürokratieausweitung. Analog dazu könne sich der Diskussion über die bürokratische Belastung der Kommunen durch den Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten nur angeschlossen werden. Zu einer Steuervereinfachung werde dies sicherlich nicht führen. Als zentrale Vereinfachungsregelung mit großer gesellschaftspolitischer Bedeutung würde zudem die Abschaffung des Ehegattensplittings fehlen. Stattdessen seien im Bereich der Veranlagung von Ehegatten nur marginale Schritte umgesetzt worden.

Positiv bewertet werde lediglich die Bemühung, bei der elektronischen Archivierung von Rechnungsunterlagen voranzukommen. Aber statt wichtige Vereinfachungsschritte anzugehen, habe man sich auf vordergründig attraktiv erscheinende Maßnahmen wie den Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten oder den Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder konzentriert. Dass nun aber gerade Alleinerziehende mit einem im Durchschnitt geringeren Einkommen durch die Neuregelung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten schlechter gestellt werden, sei nicht nachvollziehbar. Daraus ergebe sich ein erhebliches Steuergerechtigkeitsproblem.

Zudem scheine die Neuregelung der Ausbildungsfinanzierung zunächst eine Erleichterung darzustellen, die Anhörung habe aber klar gemacht, dass dadurch Negativanreize bei sehr jungen Menschen entstehen könnten, Ausbildungsplätze anzunehmen. Notwendig sei vielmehr eine Neuausrichtung der Ausbildungsfinanzierung.

Diesen Argumenten folgend legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits zur abschließenden Beratung im Finanzausschuss einen Entschließungsantrag vor, der zudem zur abschließenden Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages zur Abstimmung gestellt werden soll (zum Antrag selbst siehe dort).

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte den Entschließungsantrag in weiten Teilen. Da er jedoch unter anderem fordere, auf die Anhebung der Werbungskostenpauschale vollständig zu verzichten, sei er nicht zustimmungsfähig.

Der Ausschuss lehnte den Entschließungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. ab.

Regelungen, die Familien mit Kindern betreffen

Bezüglich der Regelungen, die Familien mit Kindern betreffen, zeigten sich die Koalitionsfraktionen erfreut über die zentrale Stellung, die diese im Rahmen der Ausschussberatungen einnahmen. Damit werde deutlich, von welch großer Bedeutung dieser Regelungsbereich sei.

Kindergeld/Kinderfreibetrag

Im Zentrum stehe hierbei nicht die fiskalische Entlastung von Familien mit Kindern, sondern deren Entlastung von bürokratischem Aufwand. An erster Stelle zu nennen sei der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen

Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder. Die Einkommensverhältnisse der Kinder sollen also nicht mehr bei der Gewährung des Kindergeldes berücksichtigt werden. Kritiker müssten beachten, dass dies nur für Kinder in Ausbildung gelte. Weder sei eine Bestrafung von Studenten, die neben dem Studium arbeiten, oder von Eltern, deren Kinder in Ausbildung nebenbei einer eigenen Beschäftigung nachgehen, sinnvoll. Noch sei die Einkünfteprüfung der Kinder aufgrund des hohen bürokratischen Aufwands aus Gesichtspunkten der Steuergerechtigkeit oder aus fiskalischen Gesichtspunkten vertretbar. Natürlich sei denkbar, dass es hierbei in einzelnen Fällen zu Ungerechtigkeiten komme. Dann müsse man diese Regelung ggf. in einigen Jahren überdenken. Aber genauso, wie man die Zahlung von Kindergeld bzw. die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vom Einkommen der Eltern abhängig machen wolle, werde man nun auch die Abhängigkeit von eigenen Einkünften des Kindes streichen.

Die Fraktion der SPD vertrat die Ansicht, es müsse beim Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze volljähriger Kinder bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder mit deutlich höheren Steuerausfällen gerechnet werden, als im Gesetzentwurf angegeben, da häufig Anträge auf Gewährung von Kindergeld, die ohne Aussicht auf Erfolg waren, gar nicht erst eingereicht worden seien. Außerdem sei aus Gerechtigkeitsgründen nicht nachvollziehbar, dass Eltern für Kinder, die von ihrem eigenen Einkommen leben können, Kindergeld beziehen sollen.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, es greife deutlich zu kurz, davon auszugehen, dass mit dem Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder nun eine durchgängig bürokratieärmere Regelung gefunden sei. Auch bei pflichtbewusstem Studium gelinge es jungen Menschen oftmals nicht, ihre Ausbildung bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres zu beenden. Dann ergebe sich eine doppelte Belastung durch den Wegfall des Kindergeldes und den Statuswechsel bei der Krankenversicherung. Zudem seien Einkünfte- und Bezügegrenzen weiterhin von Bedeutung für die Beantragung von BAföG.

Die Bundesregierung erläuterte, die Kosten des Wegfalls der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder seien mit 200 Mio. Euro angesetzt worden. Dieser Wert beruhe auf Annahmen, die in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet worden seien. Man habe mit rund 70 000 Fällen gerechnet und liege damit über der Annahme der Länder, um eine solide Kostenschätzung zu haben.

Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten

Darüber hinaus hoben die Koalitionsfraktionen die Neuregelung hervor, mit der die derzeit existierenden, drei verschiedenen Varianten der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten vereinheitlicht würden. Als Reaktion auf die öffentlichen Diskussionen, die bereits in erheblichem Ausmaß auf Basis des Referentenentwurfs stattgefunden habe, sei aufgrund des Widerstands der Eltern die Änderung der Regelung zu den Kinderbetreuungskosten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen belastungsneutral gestaltet worden. In Reaktion darauf könnte sich nun zwar zusätzliche Bürokratie auf kommunaler Ebene ergeben. Eine Mehrbelastung von Eltern sei jedoch ausgeschlossen. Es müsse aber davon abgesehen werden, die Auswirkungen auf die Höhe der Kita-Gebühren zu diskutieren, da die Gestaltung der Gebührenhöhe und -struktur in der Verantwortung der Kommunen, nicht aber des Bundes liege. Eine zweckmäßige Vereinfachung des Steuerrechts dürfe nicht an einer möglichen außersteuerlichen Wirkung bei anderen Körperschaften scheitern. Würde sich durch eine solche Steuervereinfachung eine Auswirkung auf kommunaler Ebene ergeben, sei es das Recht der Kommune, ihrerseits entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Der Ansicht, dass Alleinerziehende und Geringverdiener durch die Neuregelung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten schlechter gestellt werden würden, traten die Koalitionsfraktionen entschieden entgegen. Die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben auf der einen oder Werbungskosten auf der anderen Seite wirke sich lediglich bei der Verlustrück- und Verlustvortragsfähigkeit zu Lasten der Sonderausgaben aus. Bei geringen Einkommen sei dies jedoch aufgrund der fehlenden Steuerlast nicht relevant.

Die Fraktion der SPD hob hierzu insbesondere hervor, es sei nicht hinnehmbar, dass die durch die Rechtsänderung zu den Kinderbetreuungsbeiträgen entstehenden Kosten den Kommunen aufgeladen werden. Die anderen Oppositionsfraktionen schlossen sich dem insoweit an, als es nicht hinnehmbar sei, dass viele Kommunen durch den Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ihre Satzungen ändern müssten. Dadurch entstünden erhebliche bürokratische Belastungen.

Die Koalitionsfraktionen entgegneten, die meisten Satzungen würden an das Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) anknüpfen und seien dadurch von steuerlichen Änderungen unberührt. Andere würden an die Einkünfte anknüpfen. Mit der Einführung des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG sei auch für diese Satzungen keine Änderung notwendig. Lediglich für die Kommunen, die am Einkommen anknüpfen, ergäbe sich ggf. ein Anlass für Änderungen. Da aber in diesen Fällen ohnehin jedes Jahr ein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden müsse, entstünden keine zusätzlichen bürokratischen Lasten. Nur der Bereich der Kostenerstattung müsse geprüft werden. Allerdings sei nicht zu erwarten, dass enorme Auswirkungen bei den Gebühren auf die Kommunen zukämen, da hier lediglich die Fälle relevant seien, die durch die zusätzliche Absetzbarkeit eine Einkommensstufe überschreiten.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach dem Verfahren, wie der Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten gemeinsam mit den Kommunen konkret geregelt werde, erläuterte die Bundesregierung, bisher würden verschiedene Tatbeständen getrennt voneinander geregelt. Das habe zur Notwendigkeit der Erklärung der Lebensverhältnisse der Eltern und des Kindes geführt. Rechtsfolge sei gewesen, dass die Kosten teilweise als Sonderausgaben, teilweise als Werbungskosten, teilweise als Mischfälle abziehbar gewesen seien. Nun werde eine Vereinheitlichung angestrebt, sodass Kinderbetreuungskosten unabhängig von der Situation der Eltern und des Kindes als ein Tatbestand abziehbar sind. Die Regelungen würden an einer Stelle im Gesetz mit einer einzigen Rechtsfolge konzentriert. Die Definition für Kinderbetreuungskosten bliebe unverän-

dert. Das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2007, das ausführlich darlegt, welche Kosten abziehbar sind, gelte fort.

Weitere Regelungen, die Familien mit Kindern betreffen

Zudem legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, mit dem auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Tarifminderungsregelung in der Ehegattenbesteuerung zu Gunsten eines Wahlrechts zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung für Ehegatten verzichtet werden soll, um Schlechterstellungen im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen auszuschließen.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Außerdem legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zur Zurechnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bestimmten Steuerermäßigungen bei der Ehegatteneinzelveranlagung zu demjenigen Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, vor.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, der die Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrages, der den Eltern grundsätzlich jeweils hälftig zusteht, von einem Elternteil auf den anderen eröffnet, auch wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, die allein auf Antrag desjenigen Elternteils erfolgt, bei dem das Kind gemeldet ist, solle demnach nicht mehr möglich sein, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Ferner stimmte der Finanzausschuss einem redaktionellen Änderungsantrag im Zusammenhang mit den Freibeträgen für Kinder und Kindergeld ohne Einkommensgrenze mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung

Die Fraktion der SPD stellte zudem die Aussage der Koalitionsfraktionen, es handele sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um ein Entlastungsgesetz, sondern um ein Vereinfachungsgesetz, vor dem Hintergrund der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, die im Haushalt mit 300 Mio. Euro zu Buche schlage, in Frage und hinterfragte, weshalb diese Anhebung nicht insbesondere beim Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung erfolge. Dies wäre entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates aufgrund der fehlenden Erhöhungen in den vergangenen Jahren dringender notwendig gewesen.

Die Koalitionsfraktionen erwiderten, ungeachtet von Pauschbeträgen könnten weiterhin alle Aufwendungen steuerlich in voller Höhe geltend gemacht werden. Da dies regelmäßig bei Menschen mit Behinderung geschehe, habe man sich jetzt entschlossen, hier zunächst nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu erhöhen. Die Vereinbarung des Koalitionsvertrags, dies auch für den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung zu tun, gelte aber fort. Daher gehe es fehl, die aktuelle Änderung als Entscheidung gegen eine bestimmte Gruppe zu deuten.

Dem konnte die Fraktion der SPD nicht folgen und legte einen Änderungsantrag zur Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen bei gleichzeitiger Abschaffung des Einzelnachweises zusätzlicher außergewöhnlicher Belastungen (§ 33b EStG) vor.

§ 33b Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

Wegen krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).

In Absatz 3 sollten die Sätze 2 und 3 wird wie folgt gefasst werden:

Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

30	*400 Euro*
40	*560 Euro*
50	*740 Euro*
60	*940 Euro*
70	*1 250 Euro*
80	*1 590 Euro*
90	*1 850 Euro*
100	*2 130 Euro*

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 5 500 Euro.

Zur Begründung führte die Fraktion der SPD an, nach geltendem Recht hätten behinderte Menschen ein Wahlrecht, ob sie wegen den Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG in Anspruch nehmen wollen oder ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die zumutbare Belastungen übersteigen, als außergewöhnliche Aufwendungen nach § 33 EStG geltend machen wollen. Daneben könnten Krankheitskosten sowie weitere behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Operationskosten, Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten, Fahrtkosten) ebenfalls als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Da der Behinderten-Pauschbetrag seit 1975 nicht angehoben wurde, decke er oftmals die effektiven Aufwendungen nicht mehr ab. Für die Steuerpflichtigen sei es deshalb in vielen Fällen günstiger, diese Aufwendungen einzeln nachzuwei-

sen und unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung als außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG geltend zu machen.

Um künftig den Steuerpflichtigen den Einzelnachweis von Aufwendungen möglichst zu ersparen, solle der Behinderten-Pauschbetrag erhöht und seine Abgeltungswirkung auf alle krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ausgeweitet werden. Um Schlechterstellungen von behinderten Menschen mit hohen Krankheits-, Pflege- und Fahrtkosten zu vermeiden, solle der einheitliche Einzelnachweis aller Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG erhalten bleiben.

Die durch die Erhöhung und Ausweitung der Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrages entstehenden Steuermindereinnahmen sollten durch eine Streichung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen ausgeglichen werden.

Daher legte die Fraktion der SPD einen weiteren Änderungsantrag zur Streichung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG vor.

Zur Begründung führte die Fraktion der SPD ergänzend aus, die im Jahr 2010 eingeführte Umsatzsteuerbegünstigung für Beherbergungsleistungen solle als Beitrag zur Steuervereinfachung und zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wieder gestrichen werden.

Ein Teil der durch die Streichung entstehenden Steuermehreinnahmen diene als Gegenfinanzierung für die Erhöhung und Ausweitung der Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrages.

Die Koalitionsfraktionen betonten, das vorliegende Gesetz diene der Steuervereinfachung. Diese Wirkung würde jedoch nur bei abgeltender Pauschalierung eintreten. Da die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags jedoch viele Betroffene schlechter stellen würde als der individuelle Ansatz der entstandenen Kosten, wäre nicht mit einer starken Inanspruchnahme eines erhöhten Behinderten-Pauschbetrags zu rechnen gewesen. Daher habe man sich entschieden, diese Erhöhung nicht mit in dieses Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, sie erachte es als richtig, den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung deutlich anzuheben. Da der Antrag jedoch die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags an einer Stelle verschärfe, könne dem Änderungsantrag nicht zugestimmt werden.

Die Änderungsanträge zur Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen lehnte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Den Antrag auf Streichung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen lehnte der Finanzausschuss ebenfalls mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/ CSU und FDP ab, jedoch gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Aufwendungen im Krankheitsfall

Außerdem legten die Koalitionsfraktionen zum Nachweis von Aufwendungen im Krankheitsfall für den steuerlichen Abzug als außergewöhnliche Belastungen einen Änderungsantrag vor. Hiermit soll die gesetzliche Regelung der bisherigen Verwaltungsregelung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten gesetzlich normiert werden, um dem Steuerpflichtigen von Anfang an Rechtssicherheit in der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Mit einem weiteren Änderungsantrag strebten die Koalitionsfraktionen eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes an, um im Zusammenhang mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags Ungenauigkeiten bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes zu vermeiden.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Kompensation der Kommunen

Außerdem unterstrichen die Koalitionsfraktionen, dass die mit dem Gesetz verbundenen Steuermindereinnahmen für Länder und Kommunen vollständig durch den Bund kompensiert würden.

Die Fraktion DIE LINKE. verwies darauf, dass dies lediglich für die Länder klar geregelt sei. Bei der Durchreichung der Kompensation an die Kommunen würden jedoch aktuelle Beispiele zeigen, dass dies oft nicht geschehe. Der Bund sei aber in der Pflicht, dies für alle Ebenen sicherzustellen.

Die Koalitionsfraktionen entgegneten mit dem Hinweis auf die verfassungsrechtliche Problematik, der Bund habe keine Möglichkeit, die Kommunen direkt zu kompensieren. Sie würden aber die Auffassung teilen, dass festgelegt werden sollte, welche Mittel für die Kompensation der Kommunen bestimmt seien. Gegebenenfalls müsse die ausreichende Kompensation durch die Länder im direkten Kontakt mit den Kommunen sichergestellt werden.

Gleichzeitige Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre

Die Koalitionsfraktionen betonten, nicht unternehmerisch tätige Steuerpflichtige könnten in Zukunft ihre Einkommensteuererklärung zusammengefasst für zwei Jahre beim Finanzamt abgeben. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts könne der Steuerzahler vermeiden, sich in jedem Jahr erneut mit dem Einkommensteuerrecht auseinander setzen zu müssen und die Steuererklärung auszufüllen. Von dieser Regelung könnten Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit geringeren Einkünften aus Vermögensverwaltung profitieren. Nicht betroffen seien Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung von einem Steuerberater anfertigen lassen würden. Dies erkläre auch das begrenzte Interesse der Steuerberaterverbände an dieser Regelung. Für Steuerpflich-

tige, die ihre Steuererklärung selbst erstellen, könne diese Regelung aber eine wesentliche Vereinfachung darstellen. Im Weiteren müsse die Regelung anhand der Erfahrungen, die man im Laufe der nächsten Jahre machen werde, bewertet werden.

Auf Bitte der Fraktion der SPD erläuterte die Bundesregierung die Position des Bundesrates. Er sehe die Gefahr, dass die erhoffte Entlastung des Steuerzahlers von bürokratischem Aufwand nicht eintreten und es vielmehr zu einer zusätzlichen Belastung für die Finanzverwaltung kommen werde. Dem könne sich die Bundesregierung nicht anschließen. Entsprechend der vorliegenden Steuerstatistik-Daten kämen ca. 4 Millionen Arbeitnehmer dafür in Betracht, wovon nur 20 Prozent die formalen Voraussetzungen erfüllen würden. Davon würden schätzungsweise wiederum nur etwa 40 Prozent diese Option in Anspruch nehmen. Im Ergebnis handele es sich also etwa um 300 000 Fälle bundesweit. Die zusätzliche Belastung für die Finanzverwaltung werde sich also auf jeden Fall in Grenzen halten. Außerdem stelle die Regelung ein Wahlrecht für Steuerpflichtige dar, werde also nur in Anspruch genommen, wenn es sich um eine Entlastung für den Steuerpflichtigen handelt. Damit gehe die Kritik fehl, das Steuervereinfachungsgesetz entlaste vornehmlich die Verwaltung, weniger den Steuerzahler. Tatsächlich handele es sich vornehmlich um eine Entlastung der Arbeitnehmer von Bürokratieaufwand.

Verstärkter Einsatz von EDV

Zudem hoben die Koalitionsfraktionen verschiedene Verbesserungen für den Steuerzahler und die Finanzverwaltung durch Einsatz moderner Computertechnologie im Besteuerungsverfahren und die Ausweitung der elektronischen Kommunikation zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt hervor.

Vorausgefüllte Einkommensteuererklärung

In diesem Zusammenhang werde angestrebt, ein Verfahren zu entwickeln, dem Steuerpflichtigen vorausgefüllte Einkommensteuererklärungen mit möglichst vielen voreingetragenen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung erläuterte hierzu, die Federführung liege bei Bayern. Das Projekt werde dort intensiv vorangetrieben. Es sei aber immer noch ein langwieriger Weg, bis dem Steuerpflichtigen ein Angebot vorgelegt werden könne, mit dem er auch etwas anfangen könne. Es bliebe daher ein ehrgeiziges Ziel, das Projekt bis Ende 2013 abschließen zu wollen.

Elektronische Rechnungsstellung

Zudem soll die elektronische Rechnungsübermittlung an moderne Entwicklungen angepasst werden. Dazu betonten die Koalitionsfraktionen, § 14 Absatz 3 UStG benenne für die elektronische Rechnungsstellung zwei Verfahren – nämlich die qualifizierte elektronische Signatur und das elektronische Datenaustauschverfahren EDI , bei denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet gelten. Hiermit solle Artikel 233 Absatz 2 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zu den Rechnungsstellungsvorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Daneben existierten auch eine Reihe anderer technischer Verfahren, deren Zulässigkeit sich nach § 14 Absatz 1 UStG bestimmt, bei denen also entsprechende innerbetriebliche Kontrollverfahren die Gewähr für die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung geben müssten. Im einfachsten Fall sei das eine E-Mail des Rechnungsausstellers an den Empfänger, in der er über eine Leistung abrechnet.

Würden fortschrittlichere Verfahren wie z. B. De-Mail-Dienste nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) verwendet, die auf einer elektronischen Kommunikationsplattform einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr auf Grundlage einer sicheren Anmeldung und Identifizierung ermöglichen, erübrige sich für den Rechnungsempfänger eine Prüfung der Identität des Absenders (Echtheit der Herkunft). Auch könne er davon ausgehen, dass der Rechnungsinhalt während der Übermittlung nicht manipuliert wurde (Unversehrtheit des Inhalts). Hier werde sich das Kontrollverfahren insbesondere darauf beschränken, dass der Unternehmer die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich für sein Unternehmen bezogen habe, die Rechnung also inhaltlich korrekt ist.

Auf Anregung der Fraktion der SPD kam der Ausschuss zudem überein, den Komplex der elektronischen Rechnungsstellung nach einer angemessenen Frist zu evaluieren, um gegebenenfalls vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen die Regelung zu überarbeiten.

Authentifizierung des Datenübermittlers

Außerdem griffen die Koalitionsfraktionen den Vorschlag des Bundesrates auf, bei der vollelektronischen Übermittlung von Steuerdaten künftig generell eine obligatorische Authentifizierung des Datenübermittlers vorzusehen. Die bisher bestehende Möglichkeit, in den in § 6 Absatz 1 Satz 2 StDÜV bezeichneten Fällen auf eine Authentifizierung des Datenübermittlers verzichten zu können, solle mit Ablauf des Jahres 2012 entfallen.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Erbschaftsteuer

Zum Kontext der Erbschaftbesteuerung betonten die Koalitionsfraktionen zur abschließenden Beratung im Finanzausschuss, dass sie, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, daran festhielten, in Gespräche mit den Ländern einzutreten, um zu prüfen, ob die Erbschaftsteuer hinsichtlich Steuersätzen und Freibeträgen regionalisiert werden könne.

Im Bereich des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sah der Gesetzentwurf außerdem die Verdopplung der für Anzeigen von Vermögensverwahrern und -verwaltern geltenden Bagatellgrenze der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) von 5 000 Euro auf 10 000 Euro vor.

Die Erhöhung der Bagatellgrenze würde aber nach Ansicht der Koalitionsfraktionen häufiger zu einer Ausnahme von der Mitteilungsverpflichtung führen. Der Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung wäre bei einer Verdopplung der Grenzen höher. Eine Erweiterung des Anzeigenverzichts auch für Wertpapieremittenten und Versicherungsunternehmen schaffe Kumulationsmöglichkeiten, die zu einer deutlichen Verringerung des Erbschaftsteueraufkom-

mens führen könnten oder es müssten deutlich mehr Erbschaftsteuererklärungen zur Überprüfung der Steuerpflicht versandt werden.

Es erschien den Koalitionsfraktionen deshalb geboten, die Mitteilungsverpflichtungen unverändert bestehen zu lassen und die übermittelten Daten für vorausgefüllte Erbschaftsteuererklärungen zu nutzen. Dadurch könne der dem Grunde nach ohnehin für die Wirtschaft bestehende Erfüllungsaufwand zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung und des Bürgers sinnvoll genutzt werden. Zudem könnten dadurch auch Steuerausfälle vermieden werden.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Rücknahme der erneuten Verdopplung der Bagatellgrenze im Erbfall, ab welcher die Vermögensverwahrer/-verwalter eine Anzeige machen müssen. Nachdem bereits zu Beginn des Jahres 2011 eine Verdopplung normiert worden sei, wäre eine weitere Verdopplung nicht nachvollziehbar gewesen.

Dem hierzu von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Meldepflicht von Steuergestaltungen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte zudem bereits zu der Anhörung eine Änderung der Abgabenordnung, um eine Meldepflicht von Steuergestaltungen zu normieren.

Unter anderem folgende Normen sollten neu geschaffen werden:

§ 138a

Anzeigepflichtige Steuergestaltungen

(1) Steuergestaltungen im Sinne des Absatzes 2 sind anzeigepflichtig.

(2) Eine Steuergestaltung liegt vor, wenn

1. *ein Wirtschaftsgut in der deutschen und einer anderen Steuerrechtsordnung berücksichtigt wird,*
2. *die gleichen Einkünfte mehreren Steuerpflichtigen zugeordnet werden, oder die gleichen Einkünfte eines Steuerpflichtigen mehreren Betriebsstätten zugeordnet werden,*
3. *die Steuersubjekteigenschaft einer Körperschaft oder Personenvereinigung in der deutschen und einer anderen Steuerrechtsordnung unterschiedlich beurteilt wird,*
4. *eine Körperschaft oder Personenvereinigung in der deutschen und einer anderen Steuerrechtsordnung als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird,*
5. *Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Deutschland und den anderen Vertragsstaat unterschiedlich ausgelegt und angewendet werden,*
6. *Zahlungen in der deutschen und einer anderen Steuerrechtsordnung unterschiedlich eingeordnet werden, oder*
7. *dieselben Aufwendungen oder Steuerabzüge in der deutschen und einer anderen Steuerrechtsordnung berücksichtigt werden können,*
8. *Umstrukturierungen von Gesellschaften oder Neuordnung bzw. die Neuorganisation von Geschäftsbeziehungen durchgeführt werden sollen*

und dadurch deutsche Steuern einschließlich der im Abzugsweg erhobenen Steuern vermieden, die Entstehung solcher Steueransprüche in spätere Besteuerungszeiträume verschoben oder solche Ansprüche auf Steuererstattung oder Steueranrechnung begründet werden. Deutsche Steuern im Sinne des Satzes 1 sind sowohl Ertragsteuern als auch indirekte Steuern.

(3) Anzeigepflichtig ist, wer eine Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 unter Darstellung oder Beschreibung der damit verbundenen Steuervorteile im Rahmen einer Geschäftsbeziehung anbietet oder empfiehlt (Vermarkter). Bedient sich der Vermarkter eines Dritten, sind beide anzeigepflichtig.

(4) Anzeigepflichtiges Ereignis ist das erstmalige Angebot einer Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 oder dessen erstmalige Empfehlung.

(5) Von der Anzeigepflicht ist befreit, wer nachweisen kann, dass sein durch Vermarktung und damit in Zusammenhang stehender Beratung erzielter Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr oder bei Beginn der Vermarktungstätigkeit im laufenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich 250 000 Euro nicht übersteigt. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Verhältnisse des Vermarkters abzustellen.

(6) Die Anzeige ist dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem das anzeigepflichtige Ereignis eingetreten ist, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. In der Anzeige ist für jede anzeigepflichtige Steuergestaltung anzugeben:

1. *eine vollständige Beschreibung und das Ziel der Gestaltung,*
2. *der erzielbare Steuervorteil und*
3. *die betroffenen Rechtsvorschriften.*

Die Anzeigepflicht umfasst in den ersten zwei Jahren nach dem anzeigepflichtigen Ereignis monatliche Meldungen bis zum zehnten Tag des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern über die Anzahl der Personen, die die angebotenen oder empfohlenen Steuergestaltungen erworben haben (Vermarktungsfälle). Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Bundeszentralamt für Steuern den Anzeigepflichtigen zu weiteren Mitteilungen über die Vermarktungsfälle auffordern. Im Übrigen hat der Anzeigepflichtige auf Anforderung durch das Bundeszentralamt für Steuern innerhalb einer Frist von einem Monat sämtliche für das Verständnis der Gestaltung sachdienlichen Unterlagen und Dokumente vorzulegen.

(7) Das Bundeszentralamt für Steuern weist jeder gemeldeten Steuergestaltung eine Registriernummer zu und teilt diese dem Anzeigepflichtigen mit. Der Vermarkter hat den Steuerpflichtigen oder einen weiteren Vermarkter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Registriernummer zu informieren und im Fall des Steuerpflichtigen ihn auf die Verpflichtung zur Angabe der Registriernummer gegenüber der zuständigen Finanzbehörde hinzuweisen. Bei einer bereits registrierten Steuergestaltung, deren Registriernummer dem Vermarkter bekannt ist, sind die Pflichten nach Satz 2 im Zeitpunkt des Angebots oder der Empfehlung zu erfüllen.

(8) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich über die Anmeldung neuer Steuergestaltungen. Die Steuergestaltungen werden vom Bundeszentralamt für Steuern bewertet und in die gesicherte OECD-Datenbank der aggressiven Steuerplanungstechniken eingestellt. Die Bewertung ist zeitnah dem Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln.

(9) Steuerpflichtige, die eine anzeigepflichtige Steuergestaltung nutzen, haben in der Steuererklärung, einer Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, einem Antrag auf Entlastung von im Abzugsweg erhobenen Steuern oder einem Antrag im Vorauszahlungsverfahren die Registriernummer anzugeben. Sie ist in der Steuer- oder Feststellungserklärung des Kalenderjahres anzugeben, in dem mit der Umsetzung der Steuergestaltung begonnen wurde. Bei einem Antrag auf Steuerentlastung oder im Vorauszahlungsverfahren ist sie in dein Antrag anzugeben, der auf die Verwirklichung des Steuervorteils gerichtet ist.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann bedenkliche Steuergestaltungen untersagen. Die Steuergestaltung können rückwirkend innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Anmeldung untersagt werden. Etwaige Steuervorteile sind dann rückgängig zu machen.

(11) Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung des Verfahrens sowie die Form und den Inhalt der Anzeige bestimmen.

§ 379a

Steuergefährdung bei Steuergestaltungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als anzeigepflichtige Person nach § 138a

1. *die Anzeige bei dem Bundeszentralamt für Steuern nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt,*
2. *der Aufforderung des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 138a Absatz 6 Satz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder*
3. *die Mitteilung der Registriernummer gegenüber dem Steuerpflichtigen unterlässt.*

(2) In den Fällen der Verletzung der Anzeigepflichten nach § 138a kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Die Geldbuße muss den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, ist es tatangemessen zu erhöhen. Bei verspäteter Anzeige beträgt die Geldbuße bis zu fünfhundert Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung.

Zudem sollte eine Anwendungsvorschrift das Inkrafttreten ab dem Kalenderjahr 2012 regeln sowie eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Entgegennahme von Anzeigen über Steuergestaltungen übertragen.

Zur Begründung führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, derzeit seien den deutschen Finanzbehörden im Kampf gegen Steuersparmodelle die Hände gebunden. Zwar würde § 42 der Abgabenordnung (AO) Steuern sparende Gestaltungen im Allgemeinen verbieten, er wirke aber aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs tatsächlich nur sehr eingeschränkt. Im Gegensatz dazu existiere in den USA, in Kanada, Australien, Portugal, Irland und Großbritannien eine Mitteilungspflicht über die Vermarktung bzw. Anwendung von Steuersparmodellen, die mit drastischen Sanktionen bewehrt sei. Die Finanzbehörden würden so frühzeitig von Steuern sparenden Gestaltungen erfahren und könnten entsprechend tätig werden.

Das britische Finanzministerium schätze, dass seit Einführung der Meldepflicht bereits der Verlust von über 12 Mrd. Pfund durch Steuergestaltung verhindert werden konnte. Die OECD habe die Erfahrungen der genannten Länder jüngst durchgehend positiv bewertet und auch weiteren Mitgliedsländern die Einführung vergleichbarer Meldepflichten empfohlen (vgl. OECD: Tackling Aggressive Tax Planning through improved Transparency and Disclosure, 2011). Der Bundesrat habe anlässlich des Jahressteuergesetzes 2008 einen konkreten Vorschlag zur Einführung einer Meldepflicht bereits unterbreitet (vgl. Bundesratsdrucksache 544/1/07). Das Bundesministerium der Finanzen habe in seinem Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 17. April 2007 festgestellt, dass es notwendig sei, „den deutschen Steuerbehörden durch eine Anzeigepflicht, insbesondere der Vermarkter von Steuergestaltungen, frühzeitige Erkenntnismöglichkeiten zu geben, um ihrer Aufgabe der gleichmäßigen Besteuerung gerecht zu werden und den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, auf Entwicklungen am Markt zeitnah zu reagieren.“ Die OECD habe bereits eine elektronische Datenbank eingerichtet, die von den Mitgliedsstaaten gemeldete Gestaltungen zentral erfasst und den zuständigen Finanzbehörden aller Länder zugängig macht. Um diese Datenbank mit Leben zu füllen sei es aber unerlässlich, dass möglichst alle Mitgliedsländer eigene nationale Meldepflichten für Steuergestaltungsmodelle einführten. Die Untätigkeit der Bundesregierung auf diesem Gebiet sei völlig unverständlich, da auch Deutschland durch Steuergestaltungen nach Schätzungen Milliarden an Steuereinnahmen verloren gehen würden (vgl. z. B. Wochenbericht Nr. 5/2007 des Deutschen Instituts der Wirtschaftsforschung).

Die Erfahrungen mit einer solchen Meldepflicht im Ausland zeigen, dass sie geeignet sei einen wichtigen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und einem einfacheren Steuerrecht zu leisten. So seien in Großbritannien schon nach kurzer Zeit zweifelhafte Gestaltungen überhaupt nicht mehr angeboten worden. Die Nachfrager dieser Gestaltungen würden dadurch vor längeren rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung und den so entstehenden hohen Bürokratiekosten entlastet. Die Finanzverwaltung werde in die Lage versetzt, frühzeitig auf Gestaltungen zu reagieren und so nicht nur Steuerausfälle zu vermeiden, sondern auch den Unternehmen, noch bevor diese bestimmte Gestaltungen einsetzten, die Meinung und beabsichtigte Handhabung durch die Verwaltung mitzuteilen. Hierdurch könne eine beachtliche Arbeitsersparnis bei den betroffenen Unternehmen, der Finanzverwaltung und auch der Finanzgerichtsbarkeit erzielt werden.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Änderungsantrag im Kontext dieses Steuervereinfachungsgesetzes ab. Auch wenn die Einführung einer Meldepflicht von Steuergestaltungen grundsätzlich durchaus erwägenswert sei, zeige

schon der Umfang der gesetzlichen Regelung, dass dies keinen Beitrag zur Steuervereinfachung darstellen könne.

Die Fraktion der SPD hob ihre grundsätzliche Zustimmung zur Einführung einer Meldepflicht von Steuergestaltungen hervor. Bezüglich des Bereichs, der sich auf die Abgeltungsteuer bezieht, sehe sie jedoch erhebliche Probleme, weshalb sie sich der Stimme enthalten werde.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Auf Einladung des Ausschusses erklärte der Nationale Normenkontrollrat (NKR), aus Sicht des NKR stelle die elektronische Rechnungsstellung insbesondere wegen später folgender Vereinfachungsmöglichkeiten eine zentrale Maßnahme zur Vereinfachung dar. Diesem Bereich komme eine Schlüsselstellung zu, ähnlich wie anderen elektronischen Projekten wie z. B. ELENA. Dadurch könnten zukünftig Geschäftskosten und Bürokratiekosten vermindert werden. Hierzu müsse die elektronische Rechnungsstellung jedoch im Rahmen einer technologieneutralen Regelung ausgestaltet werden, die von authentifizierten Verfahren bis zur E-Mail reichen könne. Diese Regelung müsse durch ein geeignetes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen dem Anwender so vermittelt werden, dass sie eine solide Rechtsgrundlage darstelle, durch die keine zusätzlichen Klärungsprozesse bei den Anwendern und Steuerbürgern entstünden. Es lägen inzwischen bereits konkrete Kostenvorstellungen von der Ausstellung und Einreichung von Rechnungen unter Vorgabe der elektronischen Signatur vor. Der Kostenbereich, der nicht eindeutig abschätzbar sei, sei die Aufbewahrungszeit von Rechnungen. Der NKR empfehle, das diesem Bereich innewohnende Potential durch weitere Maßnahmen auszuschöpfen.

So solle geprüft werden, ob elektronische Rechnungen stets in elektronischer Form aufbewahrt werden müssten oder ob alternativ die Aufbewahrung in Papierform ausreichen könne. Bisher existierten die Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung und zur elektronischen Archivierung nebeneinander und seien nicht aufeinander abgestimmt. Es gelte jedoch, dass strategische Gewicht langfristig zu Gunsten der elektronischen Formen zu verschieben.

Des Weiteren sollten Aufbewahrungsfristen verkürzt und mit den Vorschriften des Handels- und Sozialversicherungsrechts harmonisiert werden. Diese Rechtsbereiche würden derzeit von der Bundesregierung überprüft. Das Anwendungspotential müsse ausgeschöpft werden.

Weitere Bereiche des vorliegenden Gesetzentwurfs beträfen kleinere Personengruppen. Der Wegfall der Angabe der Kapitaleinkünfte, der Bereich der Kinderbetreuungskosten und die Neuregelung der Entfernungspauschale würden Einzelmaßnahmen darstellen, die richtig und wichtig seien und zu einer deutlichen Vereinfachung führen würden. Wichtig sei hierbei jedoch, dass diese Maßnahmen von der Bevölkerung nachvollziehbar seien. Dies sei jedoch beispielsweise bei der jetzigen Regelung zu den Kinderbetreuungskosten nur begrenzt der Fall. Die Konstruktion stehe vielmehr unter dem Diktat der Kostenneutralität. Da müsse nachgebessert werden, damit die Regelung zu einer Verminderung von Bürokratiekosten führen könne, denn bürokratische Verfahren im Steuerrecht hätten immer zwei Seiten: Zum einen den messbaren Zeitaufwand im Normverfahren und zum anderen das Verstehen und Nachvollziehen, dass letztlich handlungsleitend sei. Ob die Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten oder Sonderausgaben deklariert würden, sei vom bürokratischen Aufwand her gleich. Steuerrechtlich bestünden jedoch große Unterschiede. Ferner bestünden dahingehend inhaltliche Gewichtungen, ob Kinderbetreuungskosten in Bezug auf Erwerbstätigkeit als Gefälligkeit des Gesetzgebers oder als Teil der Steuerpflicht gewertet werden.

Des Weiteren forderte der NKR, dass alle Pauschbeträge regelmäßig auf einen möglichen Inflationsausgleich überprüft werden. Andernfalls führe dies zu einer verdeckten Besteuerung, zu einer verdeckten Verteuerung und im Laufe der Zeit auch zu einer verdeckten Bürokratiekostenerhöhung. Eine regelmäßige Überprüfung würde nicht nur eine schleichende Bürokratiekostenerhöhung vermeiden, sondern auch Steuergesetze nachvollziehbarer machen.

Dem folgend teile der NKR die Auffassung der Fraktion der FDP, wonach die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ein Beitrag zum Inflationsausgleich sei. Es bestünden jedoch massive Einwände gegen die Unterjährigkeit der Anhebung noch im Laufe des Jahres 2011, weil dadurch insbesondere für Unternehmen erhebliche bürokratische Einmalkosten entstünden. Dieser Punkt müsse in das Regime der Steuerrechtentwicklung und Steuervereinfachung eingehen. Die Hinnahme solcher Bürokratiekosten sei nur in außergewöhnlichen Situationen, wie z. B. zur Krisenvermeidung, hinzunehmen.

Schließlich teilte der NKR die Auffassung, dass mit der Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre keine erheblichen Bürokratiekostenentlastungen entstehen, da nicht sehr viele Fälle betroffen seien. Wer Geld zurück erwarte, werde nicht ein zusätzliches Jahr warten. Hingegen werde die vorausgefüllte Steuererklärung ein hohes Maß an Steuervereinfachung entfachen und sei daher sehr zu begrüßen. Die Anstrengungen hierzu müssten intensiv vorangetrieben werden.

Land- und Forstwirtschaft

Bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände sowie vom Deutschen Bauernverband zudem die Regelung des Gesetzentwurfs zur steuerlichen Behandlung von Kalamitätsholz grundsätzlich begrüßt. Einzelne Nachbesserungen wurden jedoch angemahnt. Andernfalls würden neue Belastungen und neue bürokratische Hürden geschaffen.

Zur abschließenden Beratung im Finanzausschuss legten die Koalitionsfraktionen dann einen Änderungsantrag vor, mit dem der Bundesregierung eine Ermächtigung erteilt werden soll, durch Rechtsverordnung sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes gewähren zu können, damit ein Ansatzwahlrecht für Kalamitätsholz gewährt werden kann. Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und

FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen als Reaktion auf die Anhörung einen Änderungsantrag vor, mit dem die Prozentsätze der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen bzw. des stehenden Holzes für die pauschalen Betriebsausgaben von 65 bzw. 40 Prozent (geltendes Recht) nicht auf 45 bzw. 10 Prozent (Gesetzentwurf der Bundesregierung), sondern lediglich auf 55 bzw. 20 Prozent verringert werden. Diese Anhebung begründeten die Koalitionsfraktionen mit der verringerten Holznutzung seit 2009. Die Berechnung der jeweiligen Prozentsätze bewegten sich in dem Rahmen der steuerlich modifizierten Daten bis 2008 des Testbetriebsnetzes des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Erweislich des Testbetriebsnetzes sei die Holznutzung seit 2009 zurückgefahren worden. Es sei daher gerechtfertigt, die Prozentsätze für die pauschalen Betriebsausgaben anzuheben.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Ferner legten die Koalitionsfraktionen zum Bereich der steuerlichen Behandlung der Land- und Forstwirtschaft einen weiteren Änderungsantrag vor, mit dem eine eigene Anwendungsregelung für die Nutzung bestimmter Pauschsätze in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen wird, um nicht auf den Veranlagungszeitraum, sondern auf das abweichende Wirtschaftsjahr abzustellen.

Dem stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

Weitere Regelungen

Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zum Wegfall der Einbeziehung abgeltend besteuerter Kapitaleinkünfte bei der Berechnung der zumutbaren Belastung sowie des Höchstbetrages für den Spendenabzug vor.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Einen weiteren Änderungsantrag legten die Koalitionsfraktionen zur Verrechnung von Beitragsrückerstattungen und/oder steuerfreien Zuschüssen zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen mit gleichartigen Aufwendungen und Hinzurechnung eines ggf. verbleibenden Erstattungsüberhangs zum Gesamtbetrag der Einkünfte vor.

Dem stimmte der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Mit einem weiteren Änderungsantrag strebten die Koalitionsfraktionen die Gleichbehandlung rechtlich unselbstständiger Stiftungen mit rechtlich selbstständigen Stiftungen beim Kapitalertragsteuerabzug an, um den Liquiditätsnachteil rechtlich unselbstständiger Stiftungen durch Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erst nach Antrag beim Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres zu beseitigen.

Die Fraktion der SPD regte zur abschließenden Beratung im Ausschuss zu dieser Regelung eine Evaluierung an, da im Lichte der Erfahrungen, die man mit dieser Regelung machen werde, eine Bewertung notwendig sei. Die übrigen Fraktionen schlossen sich dieser Anregung jedoch nicht ausdrücklich an.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Angabe zu Artikel 9 – entfällt –

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Aufhebung von Artikel 9 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung).

Angabe zu Artikel 17 – neu –

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu eingefügten Artikel 17 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes).

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe e – entfällt –
(Inhaltsübersicht)

Wegen des Verzichts auf die Einführung des im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehenen § 32e EStG entfällt auch die entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 5b Satz 2 – aufgehoben –)

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene weitergehende Vereinfachung auf Sachverhalte zu konzentrieren, bei denen ansonsten eine gesonderte Erklärung der Kapitalerträge erforderlich wäre. Im Ergebnis werden die abgeltend besteuerten Kapitalerträge nicht mehr bei der Berechnung der zumutbaren Belastung sowie des Höchstbetrages beim Spendenabzug berücksichtigt. Insoweit entfällt künftig die Notwendigkeit, abgeltend besteuerte Kapitalerträge nur für diese Zwecke in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Da der in § 2 Absatz 5b Satz 1 EStG verankerte Grundsatz nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge greift, werden Kapitalerträge im Sinne des § 32d Absatz 2 und 6 EStG wie bisher im Rahmen der übrigen steuerlichen Vorschriften einbezogen und unterliegen somit der Regelbesteuerung. Die Angaben zu diesen Erträgen liegen im Rahmen der Einkommensteuererklärung vor.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 10 Absatz 4b)

Der Bundesrat weist in Nummer 3 seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Erstattungsüberhang aus Beiträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG in den Fällen, in denen er mit anzusetzenden Beiträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG verrechnet wird, mit Blick auf die tatsächliche wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen in den Fällen zu einem unzutreffenden Ansatz der Sonderausgaben führen kann, in denen der Erstattungsüberhang die im Rahmen der Abzugsvolumina nach § 10 Absatz 4 und 4a EStG anzusetzenden sonstigen Vorsorgeaufwendungen übersteigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Erstattungsüberhang nicht nur aus Beitragsrückerstattungen ergeben kann. Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Zuschüsse zu den Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG, ist er ebenfalls nicht wirtschaftlich mit den Aufwendungen belastet. Aus den genannten Gründen mindern steuerfreie Zuschüsse fortan die entsprechenden Aufwendungen und werden wie Beitragsrückerstattungen behandelt. Weicht das Jahr der Beitragszahlung von dem Zuflussjahr des steuerfreien Zuschusses ab, ist der steuerfreie Zuschuss gleichfalls wie bei einer Beitragsrückerstattung mit gleichartigen Aufwendungen im Zuflussjahr zu verrechnen. Nur der Differenzbetrag ist als Sonderausgabe zu berücksichtigen.

Ein nach Verrechnung verbleibender Betrag eines Erstattungsüberhangs im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG ist wie im Gesetzentwurf bereits für den Erstattungsüberhang im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG (Kirchensteuer) vorgesehen dem Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Veranlagungszeitraums hinzuzurechnen. Hiermit wird sichergestellt, dass der (nach Verrechnung mit gleichartigen Aufwendungen) verbleibende Erstattungsüberhang stets in voller Höhe steuerlich berücksichtigt wird. Dem Anliegen des Bundesrates wird Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 26 Absatz 2 Satz 4)

Ehegatten können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sieht die Neuregelung eine Bindung der Ehegatten an die von ihnen gewählte Veranlagungsart vor. Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, die Wahlmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben zu lassen, um Schlechterstellungen von Ehegatten im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen auszuschließen. Diesem Zweck sollte die zunächst vorgesehene Tarifminderungsregelung dienen, deren Umsetzung technischen Schwierigkeiten begegnet und auf die nunmehr verzichtet werden kann. Mit dem neu gefassten Satz 4 wird sichergestellt, dass Ehegatten unter den dort genannten Voraussetzungen (z. B. Veränderung der Höhe der Einkünfte) die Wahl der Veranlagungsart ändern können.

Zu Nummer 1 – neu –

Voraussetzung für ein Wiederaufleben des Wahlrechts ist, dass der Einkommensteuerbescheid der zusammen veranlagten Eheleute oder einer oder beide Einkommensteuerbescheide der einzeln veranlagten Ehegatten geändert oder berichtigt werden. Dabei ist unerheblich, nach welcher Korrekturnorm die Änderung oder Berichtigung erfolgt. Wie bisher schon hängt die Änderung der Wahl der Veranlagungsart vom Antrag eines oder beider Ehegatten ab.

Zu Nummer 2 – neu –

Die Änderung der Wahl der Veranlagungsart muss der zuständigen Finanzbehörde bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden sein. Dies entspricht den schon bisher geltenden Grundsätzen zur Ausübung steuerlicher Wahlrechte und wird im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich bestimmt.

Zu Nummer 3 – neu –

Der Antrag ist zulässig, wenn der Unterschied zwischen der festzusetzenden Einkommensteuer im Änderungsbescheid und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung des Veranlagungswahlrechts ergeben würde, positiv ist. Die sich bei Einzelveranlagung der Ehegatten ergebenden Steuerbeträge sind hierfür zusammenzurechnen.

Wegen des Verzichts auf die Einführung des im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 20 vorgesehenen § 32e EStG entfällt auch der bislang vorgesehene Satz 5 in § 26 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 16 (§ 26a Absatz 2)

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates in Nummer 5 seiner Stellungnahme aufgegriffen, die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG dem Ehegatten zuzurechnen, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Dies entspricht dem Prinzip der Individualbesteuerung und trägt dem Gedanken einer bürgerfreundlichen Verwaltung Rechnung. Die jeweils hälftige Zurechnung der Aufwendung bleibt auf übereinstimmenden Antrag möglich.

Zu Nummer 18 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 2)

Die Änderung erfolgt, um die Formulierung an § 12 Nummer 5 EStG anzugleichen.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 6 – neu – und 7 – neu –)

Die Freibeträge für Kinder von geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern stehen beiden Elternteilen grundsätzlich je zur Hälfte zu. Voraussetzung für eine Übertragung des Kinderfreibetrages von einem Elternteil auf den anderen Elternteil ist, dass der eine Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nicht nachkommt. Nach derzeitiger Rechtslage scheidet eine Übertragung aber dann aus, wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind ist (§ 1603 BGB).

Die Neufassung des Satzes 6 ermöglicht in diesen Fällen die Übertragung des Kinderfreibetrages, um den Elternteil, der gezwungenermaßen allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt, auch allein zu entlasten. Eine Übertragung scheidet hingegen für einen Elternteil aus, der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezieht, weil dieser insoweit nicht allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Die Neuregelung hat auch Folgewirkungen auf die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Absatz 5 EStG. Denn die Übertragung des Pauschbetrages eines behinderten Kindes auf einen Elternteil ist jeweils an den Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld gekoppelt. Künftig kann sich der betreuende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend allein aufkommt, neben dem Kinderfreibetrag auch den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in voller Höhe übertragen lassen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 8 bis 11 – neu –)

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf allein auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, ohne dass es auf eine Verletzung von Unterhaltspflichten des anderen Elternteils ankommt. Die Neufassung stellt sicher, dass eine Übertragung nicht möglich ist, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat, insbesondere wenn dieser Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte getragen hat. Auf diese Weise wird der Grundsatz der hälftigen Teilung der Freibeträge für Kinder gewährleistet und dem Umstand Rechnung getragen, dass in zunehmendem Maße in Trennungsfällen beide Elternteile den Betreuungs- und Erziehungsbedarf ihres Kindes sicherstellen.

Bisher ist eine Übertragung der Freibeträge für Kinder auf einen Stief- oder Großelternteil nur möglich, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die künftige Formulierung soll eine Übertragung auch dann ermöglichen, wenn Großeltern z. B. mangels Leistungsfähigkeit eines oder beider Elternteile eine konkrete Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren Enkelkindern trifft.

Zu Nummer 20 – entfällt – (§ 32e)

Die mit der Tarifminderung verolgte Zielsetzung, Schlechterstellungen von Ehegatten im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auszuschließen, wird auf Bitten des Bundesrates durch Wiederaufleben des Veranlagungswahlrechts gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 EStG umgesetzt (siehe Artikel 1 Nummer 15). Auf die Tarifminderungsregelung kann daher verzichtet werden.

Zu Nummer 20 (§ 33)

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung entspricht der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 21 vorgesehenen Änderung von § 33 Absatz 2 Satz 2 EStG.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 4 – neu –)

Die Änderung trägt einer Prüfbitte des Bundesrates Rechnung (Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates).

Mit den Urteilen vom 11. November 2010 (VI R 16/09 und VI R 17/09) hatte der Bundesfinanzhof die bisherige langjährige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten geändert. Insbesondere sah der erkennende Senat keine Notwendigkeit darin, die Zwangsläufigkeit bestimmter Krankheitskosten, die nicht stets und eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können, durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vor Beginn der Behandlung nachzuweisen. Ein derartig formalistisches Nachweisverlangen ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Nach dem Grundsatz der freien Beweisführung seien alle geeigneten Beweismittel zum Nachweis der Krankheitskosten zugelassen. Dabei trage der Steuerpflichtige allerdings das Risiko, das ein vom Gericht bestellter Sachverständiger im Nachhinein die medizinische Indikation der streitigen Behandlung nicht mehr verlässlich feststellen könne.

Der neue Absatz 4 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, um die derzeit geltenden Verwaltungsanweisungen zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten (R 33.4 EStR 2008) zur Aufrechterhaltung der bisherigen langjährigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gesetzlich im Rahmen einer Rechtsverordnung festzuschreiben. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist es, den Steuerpflichtigen das Risiko einer Kostenbelastung in Folge einer falschen Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen zu ersparen. Auf diese Weise wird auch ein Beitrag zur Rechtssicherheit und -klarheit und damit auch für die angestrebte Steuervereinfachung geleistet.

Zu Nummer 22 – neu – (§ 33b Absatz 5 Satz 2)

Auch nach bisherigem Recht ist die Übertragung des Pauschbetrages eines behinderten Kindes auf einen Elternteil jeweils an den Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld gekoppelt. Die Änderung dient daher lediglich der Klarstellung, dass der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in voller Höhe übertragen wird, wenn zwischen den Elternteilen eine Übertragung des Kinderfreibetrages stattgefunden hat.

Zu Nummer 24 (§ 34b Absatz 5)

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes zu gewähren.

Die Regelung abweichender Steuersätze erstreckt sich auf alle betroffenen Steuerpflichtigen. Im Gegensatz zu nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen Buch führende nach erfolgtem Einschlag auch Kalamitätsholz aktivieren. Mit der Aufnahme der sachlichen Billigkeitsregelung wird gewährleistet, dass bei Buchführenden die gleichen steuerlichen Wirkungen eintreten und vorhandene Liquidität nicht für Steuerzahlungen, sondern zur Beseitigung des Schadensereignisses eingesetzt werden kann.

Voraussetzung für diese steuerlichen Maßnahmen ist, dass keine Einschlagsbeschränkung nach § 1 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes verordnet wird. Die Regelung des § 163 AO bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 29 Buchstabe b – neu – (§ 44a Absatz 6 Satz 3 – neu –)

Die Regelung erleichtert das Kapitalertragsteuerverfahren bei unselbständigen Stiftungen.

Neben den Stiftungen als juristischen Personen des Privatrechts existieren auch eine Vielzahl von gemeinnützigen

Vermögensmassen des Privatrechts ohne Rechtspersönlichkeit – die sog. unselbständigen Stiftungen – die von Treuhändern verwaltet werden. Treuhänder können dabei natürliche oder auch juristische Personen sein. Für örtliche unselbständige Stiftungen sehen z. B. die Gemeindeordnungen der Länder eine treuhänderische Verwaltung durch die Gemeinden vor. Zum Teil haben einzelne Kreditinstitute oder auch der Stifterverband e. V. eigene Treuhänder zur Verwaltung unselbständiger Stiftungen gegründet, zum Teil üben Kreditinstitute selbst die Aufgaben eines Treuhänders aus. Zum Teil verwalten Kreditinstitute diese nicht rechtsfähigen Stiftungen auch für fremde Rechnung als von ihrem Eigenvermögen zu trennende Vermögensmassen und lassen dabei offen, von welchen zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen sie dabei ausgehen.

Abweichend vom Privatrecht sind die unselbständigen Stiftungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG selbst Körperschaftsteuersubjekte, können aber als solche nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG als gemeinnützige Vermögensmasse von der Körperschaftsteuer befreit sein. In diesem Falle ergeht für die unselbständige Stiftung ein Freistellungsbescheid und sie erhält auch eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Mit beiden Verwaltungsakten erreicht die gemeinnützige unselbständige Stiftung aber nur in sehr geringem Umfange eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer. Aufgrund der Nichtveranlagungs-Bescheinigung kann eine GmbH oder AG, deren Aktien nicht an der Börse notiert sind, oder die Emittenten von nicht verbrieften Genussrechten und nicht sammelverwahrten Genussscheinen, Wandelanleihen oder Gewinnobligationen oder die Kaufleute, an deren Handelsgeschäft die gemeinnützige unselbständige Stiftung als typisch stiller Gesellschafter beteiligt ist, trotz der zivilrechtlich gebotenen Einschaltung eines Treuhänders vom Kapitalertragsteuerabzug absehen. Das EStG stellt in diesen Fällen nämlich nicht darauf ab, dass Konten oder Depots auf den Namen des steuerlichen Gläubigers geführt werden.

Bei Dividenden aus börsennotierten Aktien, verbrieften und von einem inländischen Kreditinstitut verwahrten oder verwalteten zinstragenden Forderungen sowie zinstragenden Forderungen gegen ein inländisches Kreditinstitut scheidet eine Entlastung durch das Kreditinstitut nach § 44a Absatz 4, 7 und 10 sowie § 44b Absatz 6 EStG aus, weil die die Einnahmen aus Kapitalvermögen verursachenden Wirtschaftsgüter nicht wie von diesen Vorschriften verlangt unter dem Namen der gemeinnützigen unselbständigen Stiftung verwahrt oder verwaltet werden. Zivilrechtlicher Inhaber des Kontos oder Depots ist wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit der gemeinnützigen unselbständigen Stiftung der jeweilige Treuhänder.

Die augenblickliche Gesetzeslage führt für die gemeinnützigen unselbständigen Stiftungen zu einem Liquiditätsnachteil und deutlichem Mehraufwand im Vergleich zu den rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen. Die unselbständigen Stiftungen müssen nämlich die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen beim Finanzamt beantragen. Sie müssen dabei den Ablauf des Kalenderjahres abwarten, weil ihnen wegen möglicher Verlustverrechnung erst nach dem Jahresende die für den Billigkeitsantrag notwendige Kapitalertragsteuer-Bescheinigung ausgestellt wird.

Um diesen Liquiditätsnachteil sowie den Mehraufwand zu vermeiden, bestimmt die Ergänzung in Absatz 6, dass in den Fällen, in denen das Konto oder Depot durch einen Zusatz eindeutig als ein Konto oder Depot für die unselbständige gemeinnützige Stiftung gekennzeichnet wird, diese Fälle in die abschließende Regelung über den Steuerabzug einzubeziehen und wie bei rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftungen die Entlastung durch das inländische Kreditinstitut zuzulassen.

Zu Nummer 31 (§ 46 Absatz 2)

Zu Buchstabe a – neu – (Nummer 3)

Die Änderung entspricht der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 31 vorgesehenen Änderung von § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG.

Zu Buchstabe b – neu – (Nummer 4a Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderung des § 33a Absatz 2 EStG (Anpassung eines Verweises).

Zu Nummer 34 Buchstabe l (§ 52 Absatz 68)

Redaktionelle Anpassung des neu eingefügten § 52 Absatz 68 EStG an den Verzicht auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorgesehene Einfügung eines neuen § 32e EStG.

Zu Nummer 35 (§ 52a Absatz 16a)

Die Ergänzung dieser Vorschrift bestimmt, dass § 44a Absatz 6 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die den Stiftungen nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe c (Angabe zu § 61)

Wegen der Änderung in Artikel 1 Nummer 16 (§ 26a Absatz 2 EStG) wird die Überschrift von § 61 EStDV redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe d – neu – (Angabe zu § 64)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neufassung des § 64 EStDV.

Zu Nummer 3 (§ 51 Absatz 2 und 3)

Die Berechnung der jeweiligen Prozentsätze bewegt sich in dem Rahmen der steuerlich modifizierten Daten bis 2008 des Testbetriebsnetzes des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Erweislich des Testbetriebsnetzes wurde die Holznutzung seit 2009 zurückgefahren. Es ist daher gerechtfertigt, die Prozentsätze für die pauschalen Betriebsausgaben anzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 61)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 64)

Mit der Aufnahme der Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung in § 33 Absatz 4 EStG wurde die Voraussetzung geschaffen, um die derzeit geltenden Verwaltungsanweisungen (R 33.4 EStR 2008) zum Nachweis von Krankheitskosten im Rahmen einer Rechtsverordnung gesetzlich festzuschreiben. Absatz 1 greift den wesentlichen Regelungsinhalt der bisherigen Verwaltungsregelung in R 33.4 EStR 2008 auf.

Absatz 2 enthält den bisherigen Regelungsinhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 9 (§ 84)

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 3a)

Wegen des in der Land- und Forstwirtschaft abweichenden Wirtschaftsjahrs ist nicht auf den Veranlagungszeitraum, sondern auf das jeweils einschlägige Wirtschaftsjahr abzustellen. Zudem ist die Schaffung einer eigenständigen Anwendungsregelung für die Änderung des § 51 EStDV notwendig, um den forstwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit zu geben.

Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 3f)

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Neuregelung in § 64 Absatz 1 EStDV in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen zur Anwendung kommt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bisherige Rechtspraxis ohne zeitliche Lücke aufrechterhalten wird. Aus verfassungsrechtlicher Sicht handelt es sich um eine zulässige echte Rückwirkung, da durch die Neuregelung lediglich eine Gesetzeslage geschaffen wird, die vor den aktuellen Entscheidungen des BFH vom 11. November 2010 (VI R 16/09 und VI R 17/09) einer gefestigten Rechtsprechung und langjährigen Verwaltungspraxis entsprach.

Die bisher in Absatz 3f enthaltene Anwendungsregelung zu § 65 EStDV ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 3 – neu – (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 – aufgehoben –)

Die Aufhebung des § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AO ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 2 Absatz 5b Satz 2 EStG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 – neu – (Artikel 97 § 26 – neu –)

Der neue Artikel 97 § 26 EGAO enthält die Anwendungsregelung zur Aufhebung von § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AO. Die am 31. Dezember 2011 geltende Fassung ist über diesen Zeitpunkt hinaus für Einkommensteuerfestsetzungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2011 weiterhin anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung)

Zur Eingangsformel

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Nummer 1 – neu – (§ 6 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –)

Mit der Streichung des Satzes 2 in § 6 Absatz 1 StDÜV zum 1. Januar 2013 (vgl. Artikel 18 Absatz 4) wird der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, bei der vollelektronischen Übermittlung von Steuerdaten künftig generell eine obligatorische Authentifizierung des Datenübermittlers vorzusehen. Die bisher bestehende Möglichkeit, in den in Satz 2 bezeichneten Fällen auf eine Authentifizierung des Datenübermittlers verzichten zu können, soll mit Ablauf des Jahres 2012 entfallen.

Zu Artikel 9 – entfällt – (Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Anhebung der Bagatellgrenzen ist unter Berücksichtigung des ErbStRG zum 1. Januar 2011 erfolgt. Eine Erhöhung der Bagatellgrenze würde häufiger zu einer Ausnahme von der Mitteilungsverpflichtung führen. Der Aufwand für die öffentliche Verwaltung wäre bei einer Verdopplung der Grenzen höher. Eine Erweiterung des Anzeigenverzichts auch für Wertpapieremittenten und Versicherungsunternehmen schafft Kumulationsmöglichkeiten, die zu einer deutlichen Verringerung des Erbschaftsteueraufkommens führen können oder es müssten deutlich mehr Erbschaftsteuererklärungen zur Überprüfung der Steuerpflicht versandt werden.

Es erscheint deshalb geboten, die Mitteilungsverpflichtungen unverändert bestehen zu lassen und die übermittelten Daten für vorausgefüllte Erbschaftsteuererklärungen zu nutzen. Dadurch kann der dem Grunde nach ohnehin für die Wirtschaft bestehende Erfüllungsaufwand zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung und des Bürgers sinnvoll genutzt werden. Zudem können dadurch auch Steuerausfälle vermieden werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a (§ 32 Absatz 4 Satz 2EStG) wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 16a Absatz 5 – neu –)

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass bei der Festsetzung von Versorgungskrankengeld der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1 000 Euro gleichmäßig verteilt und nicht die in § 52 Absatz 51 EStG vorgesehene Umsetzung der Erhöhung durch einen lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrag für Lohnzahlungszeiträume nach dem 30. November 2011 (lohnsteuerlicher Ausgleichsbetrag) zugrunde gelegt wird.

Für die Berechnung des Regelentgelts ist gemäß § 16a Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes bei Berechtigten, die bis zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegen Entgelt

beschäftigt waren, das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte Entgelt maßgeblich. Durch die neu eingefügten Anwendungsvorschriften des § 52 Absatz 23e und 51 EStG erfolgt in den Monaten Januar bis November des Jahres 2011 ein höherer Lohnsteuerabzug und damit die Auszahlung eines geringeren Nettoarbeitsentgelts. Tritt der Beginn der Arbeitslosigkeit nach einem in diesen Monaten liegenden Entgeltabrechnungszeitraum ein, würde die Festsetzung eines zu geringen Versorgungskrankengelds erfolgen. Da die Berechnung des Versorgungskrankengelds nur zu Beginn der Arbeitslosigkeit vorgenommen wird, kann der lohnsteuerliche Ausgleichsbetrag 2011 selbst dann keine Wirkung entfalten, wenn auch im Monat Dezember 2011 ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld besteht.

Der lohnsteuerliche Ausgleichsbetrag 2011 würde auch zu einer Besserstellung von Berechtigten führen, bei denen die Arbeitslosigkeit im Anschluss an einen im Monat Dezember 2011 liegenden Entgeltabrechnungszeitraum eintritt. Die lohnsteuerliche Berücksichtigung des gesamten Erhöhungsbetrags von 80 Euro im Rahmen der Lohn- oder Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 führt in diesem Monat zu einem geringeren Lohnsteuerabzug und damit zu einem höheren Nettoarbeitsentgelt. Dadurch würde die Festsetzung eines zu hohen Versorgungskrankengelds erfolgen, das sich aus den oben dargelegten Gründen auch auf das Versorgungskrankengeld in den folgenden Monaten auswirken würde.

Die Übergangsregelung vermeidet diese Ungenauigkeiten in der Berechnung des Versorgungskrankengelds, indem für das Jahr 2011 bei der Berechnung des Regelentgelts nicht der tatsächliche Lohnsteuerabzug entsprechend den Anwendungsvorschriften des § 52 Absatz 23e und 51 EStG, sondern ein den Regelungen des geänderten § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG entsprechender fiktiver Lohnsteuerabzug herangezogen wird. Soweit vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes bereits Bescheide zur Festsetzung von Versorgungskrankengeld auf der Grundlage von Entgeltabrechnungszeiträumen aus dem Jahr 2011 ergangen sind, ist eine Nachberechnung aufgrund der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags unumgänglich.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 33b Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung entspricht der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 16 (jetzt Artikel 15) vorgesehenen Änderung von § 33b Absatz 4 Satz 3 BVG.

Zu Artikel 17 – neu – (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 10 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 2 Absatz 5b Satz 2 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 6 Satz 14 – neu –)

Die Regelung stellt sicher, dass die redaktionelle Folgeänderung in § 8 Absatz 10 Satz 1 KStG zeitgleich mit der Neuregelung des § 2 Absatz 5b EStG anzuwenden ist.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Zu den Angaben „Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b, Nummer 26 Buchstabe a" sowie „Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2, 7 und 9 Buchstabe a und d"

Die Änderung stellt sicher, dass die Änderung des § 33 Absatz 4 EStG sowie des § 64 EStDV am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft tritt.

Zu der Angabe „Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a, Nummer 33"

Durch die Änderung tritt die redaktionelle Folgeänderung in § 46 Absatz 2 Nummer 4a Buchstabe d EStG zeitgleich mit der Änderung des § 33a Absatz 2 EStG am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zu der Angabe „Artikel 3 Nummer 1, 2 und 4 bis 7"

Die Änderung stellt sicher, dass die Änderung von § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 AO entsprechend der Änderung von § 2 Absatz 5b EStG am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Zu der Angabe „Artikel 6 Nummer 1"

Die Beschränkung des von Absatz 1 abweichenden Inkrafttretens von Artikel 6 auf dessen Nummer 1 ist eine redaktionelle Anpassung der Inkrafttretensregelung an die zusätzlich vorgesehene Aufhebung von § 6 Absatz 1 Satz 2 StDÜV.

Zu der Angabe Artikel 15 Nummer 1"

Die Aufnahme von Artikel 15 Nummer 1 in die von Absatz 1 abweichende Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass die Ergänzung des § 16a BVG am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft tritt.

Zu Absatz 4 – neu –

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass die Aufhebung von § 6 Absatz 1 Satz 2 StDÜV zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Die Regelung stellt damit einen ausreichenden Vorlauf bis zur obligatorischen Authentifizierung bei der vollelektronischen Übermittlung von Steuerdaten sicher.

Berlin, den 8. Juni 2011

Antje Tillmann	**Lothar Binding (Heidelberg)**	**Dr. Daniel Volk**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung
"Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011"

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	§ 2 Abs. 5b EStG [2] Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens	**Insg.**	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
2	§ 3 Nr. 44 EStG [3] Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln werden gleichgestellt	**Insg.**	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
3	§ 9 Absatz 2 Satz 2 EStG [4] Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale; Festschreibung des Jahresprinzips für die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	**Insg.**	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
		ESt	.	.	.	.	.	.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
4	§ 9a Satz 1 Nummer 1a EStG	**Insg.**	**- 330**	**- 630**	**- 330**	**- 330**	**- 330**	**- 330**
	Anhebung des Arbeitnehmer-	ESt	.	- 65	.	.	.	.
	Pauschbetrags von 920 Euro auf	LSt	- 315	- 535	- 315	- 315	- 315	- 315
	1.000 Euro rückwirkend zum 01.01.2011	SolZ	- 15	- 30	- 15	- 15	- 15	- 15
		Bund	**- 149**	**- 285**	**- 149**	**- 149**	**- 149**	**- 149**
		ESt	.	- 28	.	.	.	.
		LSt	- 134	- 227	- 134	- 134	- 134	- 134
		SolZ	- 15	- 30	- 15	- 15	- 15	- 15
		Länder	**- 134**	**- 255**	**- 134**	**- 134**	**- 134**	**- 134**
		ESt	.	- 27	.	.	.	.
		LSt	- 134	- 228	- 134	- 134	- 134	- 134
		Gem.	**- 47**	**- 90**	**- 47**	**- 47**	**- 47**	**- 47**
		ESt	.	- 10	.	.	.	.
		LSt	- 47	- 80	- 47	- 47	- 47	- 47
5	§§ 9c, 10 EStG	**Insg.**	**- 60**	**- 5**	**- 45**	**- 60**	**- 60**	**- 60**
	Vereinfachung der Absetzbarkeit von	ESt	- 55	- 5	- 40	- 55	- 55	- 55
	Kinderbetreuungskosten durch	SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
	einheitlichen Sonderausgabenabzug unter							
	Wegfall der persönlichen	**Bund**	**- 28**	**- 2**	**- 22**	**- 28**	**- 28**	**- 28**
	Anspruchsvoraussetzungen	ESt	- 23	- 2	- 17	- 23	- 23	- 23
	(Erwerbstätigkeit) der Eltern.	SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	**- 24**	**- 2**	**- 17**	**- 24**	**- 24**	**- 24**
		ESt	- 24	- 2	- 17	- 24	- 24	- 24
		Gem.	**- 8**	**- 1**	**- 6**	**- 8**	**- 8**	**- 8**
		ESt	- 8	- 1	- 6	- 8	- 8	- 8
6	§ 21 Absatz 2 EStG	**Insg.**	**+ 5**	**.**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**	**+ 5**
	Vereinheitlichung der Grenzen bei	ESt	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
	verbilligter Wohnraumüberlassung	SolZ	.	.	.	.	.	.
	(von 56 % auf 66 %)							
		Bund	**+ 2**	**.**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**+ 2**	**.**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**	**+ 2**
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		Gem.	**+ 1**	**.**	**+ 1**	**+ 1**	**+ 1**	**+ 1**
		ESt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
7	§ 32 EStG, § 33a Absatz 2 EStG Freibeträge für Kinder und Kindergeld bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze, Folgeänderung beim Ausbildungsfreibetrag	**Insg.**	**- 200**	**- 190**	**- 195**	**- 200**	**- 200**	**- 200**
		ESt	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		LSt	- 180	- 180	- 180	- 180	- 180	- 180
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Bund	**- 91**	**- 87**	**- 89**	**- 91**	**- 91**	**- 91**
		ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		LSt	- 77	- 77	- 77	- 77	- 77	- 77
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Länder	**- 80**	**- 76**	**- 78**	**- 80**	**- 80**	**- 80**
		ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		LSt	- 76	- 76	- 76	- 76	- 76	- 76
		Gem.	**- 29**	**- 27**	**- 28**	**- 29**	**- 29**	**- 29**
		ESt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		LSt	- 27	- 27	- 27	- 27	- 27	- 27
8	§§ 34, 34b EStG, §§ 51, 68 EStDV[5] Vereinfachung der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte aus Forstwirtschaft	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		ESt	.	.	.	.	.	.
9	**Finanzielle Auswirkungen insgesamt** Maßnahmen 1 bis 8	**Insg.**	**- 585**	**- 825**	**- 565**	**- 585**	**- 585**	**- 585**
		ESt	- 60	- 70	- 40	- 60	- 60	- 60
		LSt	- 495	- 715	- 495	- 495	- 495	- 495
		SolZ	- 30	- 40	- 30	- 30	- 30	- 30
		Bund	**- 266**	**- 374**	**- 258**	**- 266**	**- 266**	**- 266**
		ESt	- 25	- 30	- 17	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 211	- 304	- 211	- 211	- 211	- 211
		SolZ	- 30	- 40	- 30	- 30	- 30	- 30
		Länder	**- 236**	**- 333**	**- 227**	**- 236**	**- 236**	**- 236**
		ESt	- 26	- 29	- 17	- 26	- 26	- 26
		LSt	- 210	- 304	- 210	- 210	- 210	- 210
		Gem.	**- 83**	**- 118**	**- 80**	**- 83**	**- 83**	**- 83**
		ESt	- 9	- 11	- 6	- 9	- 9	- 9
		LSt	- 74	- 107	- 74	- 74	- 74	- 74

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung[1]	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
10	§ 1 Satz 5 FAG [6] Änderung Umsatzsteuerverteilung	**Insg.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
		USt	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 319**	**- 466**	**- 307**	**- 319**	**- 319**	**- 319**
		USt	- 319	- 466	- 307	- 319	- 319	- 319
		Länder / Gemeinden	**+ 319**	**+ 466**	**+ 307**	**+ 319**	**+ 319**	**+ 319**
		USt	+ 319	+ 466	+ 307	+ 319	+ 319	+ 319
11	**Finanzielle Auswirkungen mit Finanzausgleichsgesetz (FAG) insgesamt**	**Insg.**	**- 585**	**- 825**	**- 565**	**- 585**	**- 585**	**- 585**
		ESt	- 60	- 70	- 40	- 60	- 60	- 60
		LSt	- 495	- 715	- 495	- 495	- 495	- 495
		SolZ	- 30	- 40	- 30	- 30	- 30	- 30
		USt	.	.	.	.	.	.
		Bund	**- 585**	**- 840**	**- 565**	**- 585**	**- 585**	**- 585**
		ESt	- 25	- 30	- 17	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 211	- 304	- 211	- 211	- 211	- 211
		SolZ	- 30	- 40	- 30	- 30	- 30	- 30
		USt	- 319	- 466	- 307	- 319	- 319	- 319
		Länder / Gemeinden	**-**	**+ 15**	**-**	**-**	**-**	**-**
		ESt	- 35	- 40	- 23	- 35	- 35	- 35
		LSt	- 284	- 411	- 284	- 284	- 284	- 284
		USt	**+ 319**	+ 466	+ 307	+ 319	+ 319	+ 319

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2) Nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen.

3) Nicht bezifferbare geringfügige Steuermindereinnahmen ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

4) Nicht bezifferbare geringfügige Mehreinnahmen.

5) Nicht bezifferbare, geringfügige finanzielle Auswirkungen.

6) Die Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern dient der Entlastung von Ländern und Gemeinden. Finanzverfassungsrechtlich kann der Bund hier unmittelbar nur die Länder entlasten. Der Ausgleich der Gemeinden erfolgt durch die Länder.

Anlage

Bürokratiebe-/entlastung der Beschlussempfehlung des BT-FA für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011

Stand: 26. Mai 2011

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/-entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 2 Absatz 5b Satz 2 EStG	Abgeltend durch Steuerabzug vom Kapitalertrag besteuerte Kapitalerträge sind künftig für die Berechnung der zumutbaren Belastung für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen (§§ 33, 33a EStG) sowie zur Ermittlung des Spendenhöchstbetrags nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben	-3	.			1.140.000	1,00	0	0	100
2	§ 3 Nummer 44 EStG	Künftig sind auch Stipendien, die mittelbar aus öffentlichen Mitteln erfolgen, steuerfrei	-3	.			12.000	1,00	0	0	100
3	§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG	Anhebung des Werbungskostenpauschbetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro	-8	.			550.000	1,00	0	0	100
4	§ 9c EStG i.V.m. § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG	Aufhebung der bisherigen Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung von erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten; dadurch entfällt der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten für diese Steuerpflichtigen	-7	.			270.000	1,00	0	0	100
5	§ 16 Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 EStG	Steuerpflichtige muss künftig Betriebsaufgabe explizit gegenüber dem Finanzamt erklären			193		64.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/-entlastung für: Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)	Fallzahl	Periodizität	Herkunft in % A	B	C
6	§ 25a EStG	Bürgerinnen und Bürger können Antrag stellen, nur noch alle 2 Jahre Einkommensteuererklärungen abzugeben	**14**	.			**323.000**	**0,50**	0	0	100
7	§ 25a EStG	Bürgerinnen und Bürger müssen nach Antrag nur noch alle 2 Jahre Einkommensteuererklärungen abgeben	**-24**	.			**323.000**	**0,50**	0	0	100
8	§ 25a EStG i.V.m. § 31 Absatz 1 KStG	Stiftungen und Vereine können Antrag stellen, nur noch alle 2 Jahre Körperschaftsteuererklärungen abzugeben			**27**		**4.000**	**0,50**	0	0	100
9	§ 25a EStG i.V.m. § 31 Absatz 1 KStG	Stiftungen und Vereine müssen nach Antrag nur noch alle 2 Jahre Einkommensteuererklärungen abgeben			**-47**		**4.000**	**0,50**	0	0	100
10	§ 21 Absatz 2 EStG	Verbilligte Wohnraumüberlassung: Keine Totalüberschussprognose bei Überlassung von Wohnraum für eine Miete zwischen 56% und 66% der ortsüblichen Miete mehr erforderlich	**-54**	.			**10.000**	**1,00**	0	0	100
11	§ 32 Absatz 4 Satz 2 ff. EStG	Keine Erklärung der Einkünfte volljähriger Kinder für deren Berücksichtigung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs mehr erforderlich bei Kindern, die bereits nach geltendem Recht berücksichtigt werden konnten	**-14**	.			**4.600.000**	**1,00**	0	0	100
12	§ 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG	Für volljährige Kinder, die sich in einer weiteren Berufsausbildung befinden, ist nachzuweisen, dass diese nicht erwerbstätig sind bzw. nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten oder nur einer geringfügen Beschäftigung nachgehen	**12**	.			**100.000**	**1,00**	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/-entlastung für Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)	Fallzahl	Periodizität	Herkunft in % A	B	C
13	§ 34b Absatz 3 Nummer 2 EStG i.V.m. § 68 EStDV	Amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk ist künftig nach § 34b Absatz 4 Nummer 1 EStG nicht mehr Voraussetzung für die Feststellung des Nutzungssatzes; dieses ist nunmehr nach § 34b Absatz 3 Nummer 2 EStG i.V.m. § 68 EStDV für die Festlegung des Nutzungssatzes zu erstellen			-714		11.000	1,00	0	0	100
14	§ 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG	Befreiung von der Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale	-35	.			1.000.000	1,00	0	0	100
15	§ 14 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 UStG	Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungstellung: Ausstellung von Rechnungen			-255.657		1.059.720.000	1,00	0	75	25
16	§ 14 Absatz 3 Nummer 1 UStG	Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungstellung: Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur bei elektronisch übermittelten Rechnungen			-487.125		1.350.000.000	1,00	0	50	50
17	§ 14b Absatz 1 UStG	Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungstellung: Aufbewahrung von Rechnungen			-3.305.393		10.450.000.000	1,00	0	100	0
18	§ 89 Absatz 3 bis 5 AO	Aufhebung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte mit einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 Euro			24		10.000	1,00	0	0	100
19	§ 89 Absatz 3 bis 5 AO	Aufhebung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte mit einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 Euro	5	.			10.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/-entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
20	§ 153 Absatz 2 Satz 3 BewG	Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und vom Erbbauverpflichteten auf Verlangen des Finanzamts			17		1.100	1,00	0	0	100
21	§ 153 Absatz 2 Satz 3 BewG	Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und vom Erbbauverpflichteten auf Verlangen des Finanzamts	30	.			4.500	1,00	0	0	100
22	§ 6 Absatz 7 ZerlG	Verpflichtende elektronische Abgabe der der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer anstatt der bislang vorgesehenen Papierform (mit Härtefallregelung)			-1.113		73.696	1,00	0	0	100

A: international; B: EU-Ebene; C: national

Summe ohne Einmalkosten in Tsd. EUR	X	X	-4.049.788	0
Summe Einmalkosten in Tsd. EUR	X	X	0	0

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

Weiterer Hinweis - nicht zur Übernahme in Gesetzentwurf:
IP der Verwaltung werden derzeit nur im Rahmen des BMF-Pilotprojekts "Rückbezügliche IP" eingeschätzt. Originäre IP der Verwaltung werden nicht eingeschätzt, da ein Verfahren zur Einschätzung dieser IP innerhalb der Bundesregierung bislang noch nicht vereinbart ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333